

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1859**

30.11.1859 (No. 290)

# Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 30. November.

N. 290.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.  
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeitspaltel oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1859.

## \* Die Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle.

(Fortsetzung.)

Die Art. VIII. bis XI. betreffen die Unterweisung und Erziehung der Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

Der Art. VIII. stellt es dem Erzbischof frei, ein Seminar nach Vorschrift des Tridentiner Konzils zu errichten und in dasselbe Knaben und Jünglinge, wie es das Bedürfnis und der Nutzen der Diözese erheischt, zur Ausbildung aufzunehmen. Hinsichtlich der Einrichtung, Leitung und Verwaltung dieses Seminars, sowie hinsichtlich des darin zu ertheilenden Unterrichts wird er seine Amtsgewalt mit vollem und freiem Recht üben. Er wird daher auch die Vorsteher und Lehrer ernennen, und so oft er es nöthig oder nützlich findet, entlassen.

Diese Bestimmungen sind nicht neu; sie finden sich ihrem wesentlichen Inhalt nach schon in den Bullen Provida solersque von 1821 und Ad Dominici gregis custodiam von 1827. Neu ist, daß in der Instruktion dem Erzbischof bedeutet wird, er habe die Statuten und Vorschriften für das Seminar der großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme mitzutheilen (worauf ihr selbstverständlich etwaige Erinnerungen unbenommen sein werden) und zu Vorstehern und Lehrern des Seminars nur solche Männer zu wählen, von welchen er sich verlässigt hat, daß sie in bürgerlicher und politischer Beziehung der großh. Regierung nicht minder genehm sind.

Für den Fall, daß ein vollständiges Seminar nach Vorschrift des Tridentiner Konzils, d. h. ein solches errichtet wird, dessen Zöglinge innerhalb des Seminars auch ihre humanistischen und theologischen Studien machen, wird überdies in der Instruktion der Erzbischof aufgefordert, den Lehrplan so einzurichten, daß die Zöglinge auch in der Literatur und Philosophie gründlich unterrichtet und wohlbevandert werden. Da an einer solchen höhern Bildung der Geistlichen, wie die Instruktion sich ausdrückt, sehr viel gelegen ist, so dürfte die großh. Regierung, wenn wirklich die Zöglinge im Seminar nicht bloß die Erziehung, sondern auch den ganzen Unterricht erhalten sollten, veranlaßt sein, unter den Bewerbern um landesherrliche Patronatspräbenden den Vorzug zu geben, welche ihr durch eine Prüfung bewiesen haben, daß sie die wissenschaftliche Bildung besitzen, die auch von den evangelischen Theologen und von den weltlichen Beamten gefordert wird.

Zur Zeit fehlt es an Mitteln, um der Vorschrift des Tridentiner Konzils hinsichtlich der Einrichtung des Seminars in wesentlich größerem Umfang, als bisher, zu genügen. Die Bulle Provida solersque hat für das Seminar jährlich 25,000 fl. bestimmt. Diese Summe ist bisher theils für das Priesterseminar verwendet worden, in welchem die Kandidaten des geistlichen Standes nach vollendeten Universitätsstudien ein Jahr zubringen, um die nöthige praktische Ausbildung und die Weihen zu erhalten, theils für das Konvikts, in welchem sie, soweit thunlich, während der Universitätsstudien erzogen werden, zum Theil vielleicht auch für das Knabenseminar, welches der Hr. Erzbischof seit längerer Zeit in der Art unterhält, daß die Zöglinge das großh. Lyceum besuchen. Nach der Schlussnote können für das Seminar bis zu dem Betrage von 10,000 fl. jährlich die Ueberschüsse der allgemeinen und solcher nicht allgemeinen kirchlichen Fonds verwendet werden, deren Stiftungszwecke eine derartige Verwendung entspricht; es steht jedoch dahin, ob diese Fonds Ueberschüsse haben werden, und für die Fälle, wo die Ueberschüsse anderer Fonds beigezogen werden sollen, hat sich die großh. Regierung (im Hinblick auf S. 20 der Verfassungsurkunde) ihre spezielle Zustimmung vorbehalten.

Für ein Bedürfnis kann die Errichtung eines Seminars nach Vorschrift des Tridentiner Konzils um so weniger erachtet werden, als in den Art. IX. bis XI. hinsichtlich der Unterweisung und Erziehung der Kandidaten des geistlichen Standes Bestimmungen getroffen sind, die dem Zweck vollkommen entsprechen.

Nach Art. IX. beabsichtigt die großh. Regierung, mit einzelnen katholischen Lyceen oder Gymnasien behufs einer guten Erziehung der katholischen Jugend (niedere) Konvikts zu verbinden, in welche auch die Knaben und Jünglinge aufgenommen werden können, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

Die Leitung und Beaufsichtigung dieser Konvikts steht zwar der Regierung zu; dem Erzbischof ist aber eine ausgedehnte Mitwirkung eingeräumt. Im Einvernehmen mit ihm werden das Statut und die Hausordnung festgestellt und die Vorsteher und Repeatingen aus dem geistlichen Stande gewählt. Ohne seine Einwilligung soll Niemand in das Konvikts aufgenommen werden oder darin bleiben. Es steht ihm zu, die Konvikts zu visitiren, zu den Prüfungen Bevollmächtigte abzuordnen und von den Vorgesetzten periodische Berichte zu fordern. Was sich auf die religiöse Unterweisung und Erziehung der Zöglinge im Konvikts bezieht, hat der Erzbischof zu ordnen und zu bestimmen, sowie es ihm auch zukommt, darüber zu wachen,

daß in keinem Unterrichtsweig (im Konvikts) etwas vorkomme, was der katholischen Religion und der Reinheit der Sitten zuwiderläuft.

An den betreffenden Lyceen oder Gymnasien werden nur katholische Lehrer angestellt und wenn der Erzbischof hinsichtlich der Lehrer und der an den Konvikts angestellten Personen oder hinsichtlich des Lehrganges oder der Disziplin etwas zu bemerken oder auszufüllen hat, wird die Regierung, soweit thunlich, dafür sorgen, daß den Bemerkungen und Wünschen des Erzbischofs Genüge geschehe.

Der Art. X. betrifft das bereits besiehende höhere Konvikts, in welchem die Kandidaten des geistlichen Standes erzogen werden, während sie an der Universität Freiburg die Theologie studiren.

Die Leitung und Beaufsichtigung dieses Konvikts steht dem Erzbischof zu. Er bestimmt die Hausordnung, ernennet und entläßt den Vorsteher, die Repeatingen, den Defonomen und die Mitglieder der ökonomischen Verwaltungskommission, und leitet deren Amtsführung. Von ihm hängt die Aufnahme in das Konvikts und die Entlassung aus demselben ab. Nach der Instruktion hat jedoch der Erzbischof die Statuten und Vorschriften, welche er für das höhere Konvikts erlassen wird, der Regierung zur Kenntnisaufnahme mitzutheilen und als Direktor, Repeatingen, Defonomen, wie als Mitglieder der Verwaltungskommission wird er nur solche Männer ernennen, von welchen er sich verlässigt hat, daß sie der Regierung nicht minder genehm sind.

Für die Unterhaltung des Konvikts sollen die Beträge, welche bisher theils aus der für das Seminar bestimmten Summe, theils aus den allgemeinen kirchlichen und aus andern katholischen Fonds entnommen wurden, fortan geleistet werden. Reichen sie nicht aus, so wird sich die Regierung mit dem Erzbischof wegen des nöthigen Zuschusses verständigen.

Da ein diesen Grundzügen entsprechendes neues Statut schon im Jahr 1857 zwischen der großh. Regierung und dem erzbischoflichen Ordinariat provisorisch vereinbart wurde, so ist in der Instruktion bemerkt, es liege nichts im Wege, daß dieses Statut fortan in Kraft bleibe.

Für die Leitung des Priesterseminars, in welchem die Theologen nach vollendeten Universitätsstudien aufgenommen werden, um dasselbst zu bleiben, bis sie die Weihen erlangt haben, gelten nach dem letzten Absage des Art. X. die Bestimmungen, welche nach dem Obigen für das nach Vorschrift des Tridentiner Konzils zu errichtende Seminar getroffen sind. Das Gleiche gilt von dem Knabenseminar. Bis her hat die Regierung von der Leitung dieser Seminarien keinerlei amtliche Kenntniss erhalten.

Nach Art. XI. steht die katholisch-theologische Fakultät an der Universität Freiburg in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter der Leitung und Aufsicht des Erzbischofs. Demnach kann derselbe den Professoren und andern Lehrern die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen, ihnen das Glaubensbekenntnis abnehmen, auch ihre Hefte und Lehrbücher seiner Prüfung unterziehen.

Da diese Professoren die wichtige Aufgabe haben, den Kandidaten des Priesterstandes die Lehren der Kirche in wissenschaftlicher Darstellung vorzutragen, so kann der kirchlichen Obrigkeit das Recht nicht bestritten werden, darüber zu wachen, daß die Vorträge mit den Lehren der Kirche im Einklang stehen. Man darf zu ihrer hohen Einsicht das Vertrauen haben, daß sie dieses Recht stets mit derselben Rücksicht üben werde, welche Männern gebührt, die man nach ihrem Charakter, ihrer Befähigung und Bildung eines so wichtigen Lehramtes für würdig erachtet hat.

Das Aufsichtsrecht des Erzbischofs ist übrigens ausdrücklich auf das kirchliche Lehramt beschränkt. Davon abgesehen haben die Professoren der katholisch-theologischen Fakultät ganz dieselbe Stellung, wie die übrigen Professoren der Universität; sie sind Staatsbeamte und genießen die Rechte, welche nach den bezüglichen Gesetzen und den etwaigen besondern Bestimmungen der Anstellungsurkunden den Staatsbeamten zukommen. Diese Rechte würden sie im Zweifel auch nicht verlieren, wenn ihnen der Erzbischof die Sendung zu theologischen Lehrvorträgen entziehen sollte. Ebendeshalb hat der päpstliche Stuhl dem Hrn. Erzbischof bemerkt, er habe, wenn er es für nöthig erachten sollte, einem Professor der Theologie an der Universität die kanonische Mission zu entziehen, zu einer solchen Maßregel nicht zu schreiten, ohne sich vorher mit der großh. Regierung ins Benehmen zu setzen.

Die großh. Regierung hat ihrerseits in der Schlussnote erklärt: Wenn ein der theologischen Fakultät nicht angehöriger Lehrer der Universität Freiburg in seinen Lehrvorträgen mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in Widerspruch gerathen sollte, so werden sie den etwa hierwegen zu erhebenden Beschwerden des Erzbischofs jede thunliche Rücksicht gewähren. Da an sich der Erzbischof nicht gehindert wäre, in einem solchen Falle seinerseits die ihm zustehenden Maßregeln zu ergreifen, so kann es der Regierung nur erwünscht sein, wenn er statt dessen sich mit ihr benimmt, damit seiner Beschwerde, soweit sie sich als begründet herausstellt, ohne Aufsehen abgeholfen werde.

Hiermit hängt auch eine weitere Erklärung der großh. Re-

gierung zusammen, wonach sie, wenn der Erzbischof es für nöthig erachten sollte, daß die Zöglinge des höhern Konvikts bei Anhörung von Lehrvorträgen von den übrigen Studierenden der Universität getrennt werden, die hierzu nöthigen Maßregeln ins Werk setzen wird.

Die Art. XII. bis XXI. betreffen das Kirchenvermögen.

Für den Vermögens-Erwerb und Besitz der katholischen Kirche stellt der erste Absatz des Art. XII. Sätze auf, die schon bisher bei uns in Geltung waren. Das Vermögen, welches die katholische Kirche besitzt oder künftig erwerben wird, soll unversehr erhalten werden; dasselbe unterliegt jedoch den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den allgemeinen Gesetzen des Großherzogthums gleich anderem Eigenthum. Da hiernach die katholische Kirche in Ansehung ihres Vermögens von keiner Gesetzesbestimmung weder zu ihrem Vortheil, noch zu ihrem Nachtheil, ausgenommen werden soll, so ist sie auch den Amortisationsgesetzen unterworfen, die über den Vermögenserwerb der todtten Hand bestehen oder künftig erlassen werden. Liege die Ausdrucksweise der Konvention hierüber einen Zweifel zu, so wurde er durch die vorausgegangenen Verhandlungen beseitigt.

Was die Verwaltung des Kirchenvermögens betrifft, so ist es dem Rechte gemäß, daß nach dem 2. Absatz des Art. XII. zunächst die Anordnungen des Stifters, etwaige Privilegien und Herkommen maßgebend sind. Wenn im Uebrigen nach diesem Absatz das Kirchenvermögen im Namen der Kirche, unter der Aufsicht des Erzbischofs, nach Vorschrift der Kirchengesetze verwaltet und dem Erzbischof oder seinem Bevollmächtigten von allen Verwaltern jährlich Rechenschaft abgelegt werden soll, so haben diese allgemeinen Sätze darin, daß es sich durchweg um Vermögen handelt, das für kirchliche Zwecke bestimmt ist, ihre formelle Begründung. Indessen soll, wie der 3. Absatz des Art. XII. erklärt, unter den obwaltenden besondern Verhältnissen und in der Voraussetzung, daß die Staatskasse (wie bisher) zu den allgemeinen und örtlichen Kirchenbedürfnissen, so weit nöthig, Beiträge leistet, hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens dasjenige beobachtet werden, was für alle einzelnen Gattungen dieses Vermögens in den Art. XIII. bis XXI. genau und erschöpfend bestimmt worden ist.

Hinsichtlich des Vermögens der Metropolitankirche und der Landkapitel, bleibt es bei dem bisherigen Rechtszustande.

Das Ertrags, d. h. das Vermögen des erzbischoflichen Titels, des Domkapitels, der Metropolitankirche und des Seminars wird einschließlich dessen, was von dem Ertrag erspart oder durch die Erlebigung des erzbischoflichen Stuhles oder anderer Pfründen der Metropolitankirche erübrigt oder neu dazu gestiftet wird, von dem Erzbischof, bezw. dem Domkapitel nach Maßgabe der kanonischen Satzungen verwaltet. Indessen können die Liegenschaften und ständigen Fonds, welche die großh. Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben hat, oder noch hingeben wird, ohne ihre Zustimmung weder veräußert, noch irgenwie belastet werden und es steht nichts entgegen, daß die großh. Regierung von Zeit zu Zeit Kenntniss davon nehme, ob diese Vermögensstücke in ihrem Bestand erhalten seien. Art. XIV.

Die Fonds der Landkapitel, die für gewisse gemeinsame Bedürfnisse der Kapitelgeistlichkeit bestimmt sind, werden (wie bisher) unter der alleinigen Aufsicht des Erzbischofs (von den Kapitelgeistlichen) verwaltet. Art. XV.

Das übrige Kirchenvermögen, das im Betrage von vielen Millionen für die kirchlichen Bedürfnisse der Katholiken des Landes bestimmt ist, wurde bisher hauptsächlich unter der Aufsicht der Staatsbehörden verwaltet, während der Kirchenbehörde eine Mitaufsicht zustand. Nun wurde von Seite der Kirchengewalt verlangt, daß die Aufsicht hauptsächlich der Kirchenbehörde, und der Staatsbehörde nur eine Mitaufsicht eingeräumt werde. Zuletzt einigte man sich dahin, daß die Staats- und Kirchengewalt ein im Wesentlichen gleiches Aufsichtsrecht üben sollen. Da es beiden Gewalten darum zu thun ist, daß das Kirchenvermögen in seinem Bestand erhalten und der Ertrag desselben stiftungsgemäß verwendet werde, so ist nicht zu fürchten, daß die Gemeinsamkeit des Aufsichtsrechtes besondere Schwierigkeiten erzeugen werde, zumal da dasselbe weitaus in den meisten Beziehungen durch Eine von beiden Gewalten in gemeinsamem Einverständnis bestellt und geleitete Behörde geübt werden soll.

Was nun die einzelnen Arten des für die kirchlichen Bedürfnisse der Katholiken bestimmten Vermögens betrifft, so werden die für den Gottesdienst und die Seelsorge an den einzelnen Orten gestifteten Pfarren- und Kaplaneipfründen, während sie besetzt sind, (wie bisher) von ihren Inhabern nach Vorschrift der Kirchengesetze verwaltet. Das Vermögen der erledigten Pfründen soll von den Rämmerern der Landkapitel oder, sofern der Erzbischof mit der großh. Regierung über andere Personen sich einigen sollte, von diesen verwaltet werden. Was von dem Ertrage der erledigten Pfründen nach Befreiung ihrer Lasten übrig bleibt, soll (wie bisher) dem allgemeinen Interkalarfond einverleibt werden, wenn nicht diese Ueberschüsse wegen besonderer Verhältnisse der einzelnen Orte zur Aufbesserung der Pfründe oder zu nothwendigen oder

nützlichen Verwendungen für die Ortskirche zu bestimmen sind. Art. XXI.

Das sämtliche Vermögen der Ortskirchensfabriken und der anderen kirchlichen Stiftungen soll in den einzelnen Kirchspielen durch die zur Verwaltung dieses Vermögens bestellten Kommissionen auf die bisherige Weise auch fernerhin verwaltet werden. (Diese Kommissionen bestehen aus dem Pfarrer oder einem andern Katholiken, welche das Kirchspiel aus seiner Mitte wählt.) Die Verwaltung soll indessen (dem allgemeinen Satz des Art. XII. Abs. 2 gemäß) im Namen der Kirche geführt werden und die Pfarrer und andern Geistlichen sollen ihr Amt in dieser Kommission vermöge der Autorität des Erzbischofs und in seinem Auftrag üben. Außerdem sollen die von dem Kirchspiel gewählten Mitglieder der Kommission und der von ihr selbst zu wählende Rechner nicht bloß (wie bisher) von der Regierung, sondern auch von dem Erzbischof beziehungsweise von den Bevollmächtigten beider befähigt und die Verwaltung der Kommission durch den von dem Erzbischof beauftragten Dekan gemeinschaftlich mit der Staatsverwaltungsbehörde beaufsichtigt werden. Art. XVI.

Das Vermögen der kirchlichen Distriktsstiftungen, die für einen größern Landestheil, nicht bloß für einzelne Kirchspiele und nicht für die Katholiken des ganzen Landes bestimmt sind, wird von Kommissionen verwaltet, deren Mitglieder zur Hälfte von der großh. Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof gewählt werden, übrigens sämtlich Katholiken und beiden Theilen genehm sein müssen. Ihren Vorfesher wählen diese Kommissionen selbst; ihr Rechner muß von der großh. Regierung und dem Erzbischof befähigt sein. Art. XVII.

Die Interkalarfonds und die übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds werden durch Beamte verwaltet, die von der großh. Regierung und dem Erzbischof im gegenseitigen Einverständnis gewählt werden. Welche Fonds aber als allgemeine kirchliche anzusehen seien, wird im gegenseitigen Einverständnis der großh. Regierung und des Erzbischofs bestimmt werden. Art. XIX. Abs. 3 XVIII.

Die Ueberwachung der Verwaltung der Interkalarfonds und der übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds, sowie die oberste Aufsicht über die Verwaltung sämtlicher kirchlichen Fonds des Großherzogthums wird einem gemischten Kollegium übertragen, dessen Mitglieder zur Hälfte von der großh. Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof gewählt werden, übrigens sämtlich Katholiken und jedem von beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorfesher dieses Kollegiums, ebenfalls ein Katholik, wird von der großh. Regierung und dem Erzbischof im gegenseitigen Einverständnis gewählt und ernannt werden, wobei jeder Theil das Recht haben wird, diejenigen vorzuschlagen, welche er zu diesem Amte für vorzugsweise tüchtig hält. Art. XIX. Abs. 1.

Da übrigens der Genuß der Staatsdiener-Rechte nach den Gesetzen des Großherzogthums durch die landesherrliche Anstellung bedingt ist, so ist von Seite des päpstlichen Stuhls im Laufe der Verhandlungen erklärt worden, es sei nichts entgegen, daß auch die von dem Erzbischof ernannten Mitglieder des gemischten Kollegiums, soweit sie nicht Geistliche sind und als solche eine Pfründe haben, landesherrliche Anstellungsurkunden erhalten. Noch viel weniger kann Dies hinsichtlich des Vorfeshers des Kollegiums und der Verwalter der allgemeinen kirchlichen Fonds, die von beiden Theilen in gemeinsamem Einverständnis gewählt werden, einem Anstand unterliegen.

Die Art und Weise, wie das gemischte Kollegium sein Amt zu führen hat, wird von der großh. Regierung und dem Erzbischof in gegenseitigem Einverständnis vorgeschrieben werden. Art. XIX. Abs. 2. Dasselbe wird insbesondere sowohl im Namen des Erzbischofs als der großh. Regierung von allen einzelnen Verwaltern der kirchlichen Fonds sich Rechnung stellen lassen, und über jede Verwaltung den geeigneten Bescheid erteilen. Art. XVIII. Satz 2. (Hierdurch wird dem oben berührten Satz des Art. XII. Abs. 2 genügt werden, wonach alle Verwalter kirchlicher Fonds dem Erzbischof oder seinen Bevollmächtigten jährlich Rechnung ablegen sollen. Der päpstliche Stuhl wird nämlich dem Hrn. Erzbischof bemerken, daß unter den eben erwähnten Bevollmächtigten das gemischte Kollegium zu verstehen sei, welchem alle Verwalter kirchlicher Fonds im Namen des Erzbischofs Rechnung zu stellen haben.)

Nach sorgfamer Erwägung aller Verhältnisse, zu deren Ermittlung dem Erzbischof (wie der Regierung) freisteht, von jeder Stiftung in allen Beziehungen Kenntnis zu nehmen und ihre Urkunden einzusehen, wird im gegenseitigen Einverständnis der großh. Regierung und des Erzbischofs eine genaue Norm festgesetzt werden, nach welcher die Verwaltung jedes kirchlichen Fonds zu führen ist und seine Einkünfte jährlich zu verwenden sind. Diese Norm (Vorschläge) soll das gemischte Kollegium bei Führung seines Amtes und bei Prüfung der Rechnungen stets vor Augen haben und befolgen. Art. XX.

Bei Feststellung des in jedem Kirchspiel für den Gottesdienst zu verwendenden Theils der Ausgaben soll auf die Anträge des Erzbischofs besondere Rücksicht genommen werden, und er allein soll dann zu bestimmen haben, wie die festgesetzten Summen zur Wahrung und Förderung des Gottesdienstes zu verwenden seien. Hält der Erzbischof dafür, daß zur Befriedigung außerordentlicher Kultusbedürfnisse Ertragsüberschüsse zu verwenden seien, so wird er sich mit der großh. Regierung ins Benehmen setzen. Art. XX.

Während diese Anordnungen genügende Bürgschaft dafür gewähren dürften, daß durch Erhaltung der kirchlichen Fonds in ihrem Bestand und durch stiftungsgemäße Verwendung ihres Ertrags das gemeinsame Ziel der Staats- und Kirchengewalt erreicht werde, ist überdies im Art. XIII. angeordnet, daß die Zustimmung sowohl der großh. Regierung, als der Kirchengewalt eingeholt werden müsse, wenn Kirchengüter veräußert oder mit Lasten beschwert, oder ihre Erträge auf

eine den Stiftungszwecken nicht entsprechende Weise verwendet werden sollen. Die Zustimmung der Kirchengewalt ist außerdem auch zu Verpachtungen über 9 Jahre einzuholen.

In Ansehung des nicht-kirchlichen katholischen Stiftungsvermögens, d. h. der Fonds, die zwar ausschließlich für Katholiken, aber nicht für kirchliche, sondern zu Unterrichts- oder Wohlthätigkeitszwecken gestiftet sind, hat die großh. Regierung in einer Note erklärt, es werde dem Hrn. Erzbischof auf Verlangen Einsicht von Urkunden und Rechnungen, welche solches Vermögen betreffen, gegeben werden, damit er sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung desselben überzeugen könne, und auf etwaige gegründete Bemerkungen des Hrn. Erzbischofs werde Abhilfe erfolgen. Was hier zugesagt worden ist, würde auch ohne Zusage geschehen sein. Die großh. Regierung erkennt es als ihre Pflicht, für die Erhaltung und stiftungsgemäße Verwendung der Fonds einer jeden Konfession, soweit nöthig, zu sorgen; es kann ihr daher nur erwünscht sein, wenn Verhältnisse gegen dieses Ziel behufs der Abhilfe zu ihrer Kenntnis gebracht werden, und soweit es sich um katholische Fonds handelt, kann dem Erzbischof als dem konfessionellen Oberhaupt der Katholiken des Landes der Beruf nicht abgesprochen werden, wegen solcher Verhältnisse die Regierung anzugehen.

Da die Staatsbehörde, welche neben der Leitung der katholischen (Volks-)Schulen die Aufsicht über das nicht-kirchliche katholische Stiftungsvermögen zu führen haben wird, gleich dem gemischten Kollegium, welchem nach Art. XVIII. f. die Aufsicht über das katholische Kirchenvermögen übertragen werden soll, mit den Angelegenheiten der Katholiken, soweit die Staatsgewalt ausschließlich oder gemeinsam mit der Kirchengewalt dieselben leitet, betraut sein wird, so liegt es nahe, aus beiden Behörden eine Gesamtsstelle für die Beforgung der katholischen Angelegenheiten zu bilden. In dieser Absicht hat einerseits die großh. Regierung im Art. XIX. zugesagt, sie werde den Vorfesher des gemischten Kollegiums auch zum Vorfesher der erwähnten andern Behörde bestellen, und andererseits wird der päpstliche Stuhl dem Hrn. Erzbischof bemerken, es wärde kein Anstand dagegen ob, daß beide Behörden eine gemeinschaftliche Kanzlei und Revision haben.

Da die Kreisregierungen von der ihnen bisher übertragenen Aufsicht über die Verwaltung der katholisch-kirchlichen Orts- und Distriktsfonds wegen der von der Kirchengewalt mit gutem Grunde angeprochenen Mitwirkung bei Besetzung der Aufsichtsbehörde entbunden werden müssen, so wird die großh. Regierung in Erwägung ziehen, ob diese Stellen auch von der Aufsicht über die Verwaltung der übrigen Orts- und Distriktsfonds zu entbinden und die katholischen nicht-kirchlichen Fonds dem Kollegium für die katholischen Schulen und Stiftungen, die evangelischen kirchlichen und nicht-kirchlichen Fonds aber dem evangelischen Oberkirchenrath unmittelbar zu unterstellen seien.

Nach Art. XXII. wird der Erzbischof mit allen großherzoglichen Behörden unmittelbar verkehren, was ihm auch bisher unbenommen war. Selbstverständlich wird er sich in jeder Angelegenheit an diesejenige Behörde wenden, welcher die Beforgung derselben zugewiesen ist, und es bleibt von den vereinbarten Bestimmungen abgesehen der Regierung anbegehrt, welchen Behörden die Beforgung der die Kirchengewalt betreffenden Angelegenheiten von Seite der Staatsgewalt zugewiesen sei.

Der Art. XXIII. betrifft die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche mit der Konvention im Widerspruch stehen. Die Verordnungen und Verfügungen, deren Aufhebung lediglich der Regierung zusteht, treten, soweit sie der Konvention widersprechen, sofort mit deren Verkündung außer Kraft; hinsichtlich der entgegenstehenden Gesetze aber, die nach der Befassung des Großherzogthums nur mit Zustimmung der Landstände geändert werden können, ist bloß bestimmt, daß dieselben geändert werden sollen (mutabuntur). Die großh. Regierung hat damit zugesagt, daß das Ihrige geschehen werde, um die Aenderung herbeizuführen; sie hat aber sowohl im Laufe der Verhandlungen, als in der Ratifikationsurkunde dem päpstlichen Stuhle erklärt, daß die Aenderung der Gesetze nicht in ihrer alleinigen Macht stehe, sondern durch die Zustimmung der Landstände bedingt sei. Soweit also die Konvention Bestimmungen enthält, welchen Gesetze des Landes entgegenstehen, bleiben die letzteren in Kraft, bis sie auf verfassungsmäßigem Wege geändert sind, und bis dahin bleibt die Wirksamkeit der Konventionsbestimmungen, welche diesen Gesetzen widersprechen, ausgeföhrt.

Da sonach durch die Konvention selbst keine Gesetzesbestimmung geändert wird, so ist ihre Rechtsbeständigkeit und die Wirksamkeit ihrer den Gesetzen nicht widersprechenden Bestimmungen durch die Zustimmung der Landstände nicht bedingt.

Was die außer Kraft tretenden Verordnungen betrifft, so hat die großh. Regierung auf den Wunsch des päpstlichen Stuhles in der Schlußnote erklärt, sie versiehe darunter vorzugsweise die Verordnungen vom 30. Jan. 1830 und vom 1. und 3. März 1833, sowie das bei Errichtung des Erzbisthums erlassene Fundationsinstrument, insofern letzteres nicht die Dotation des Erzbisthums zum Gegenstande hat.

Nach Art. XXIV. werden, wenn über die vereinbarten Bestimmungen künftig eine Schwierigkeit sich ergeben sollte, die großh. Regierung und der päpstliche Stuhl sich zu freundschaftlicher Verständigung ins Einvernehmen setzen.

Dies ist der Inhalt der abgeschlossenen Uebereinkunft. Wenn dieselbe einerseits der katholischen Kirche diejenige Selbständigkeit und Freiheit gewährt, deren sie zur vollständigen Erfüllung ihrer hohen Sendung bedarf, so dürfte sich andererseits aus der vorstehenden Darstellung ergeben, daß der katholischen Kirche diese freie Bewegung ohne Gefährdung der Staatsgewalt und ihrer Zwecke zugeföhrt werden konnte, indem

die Regierung durch die Konvention nicht gebindert sein wird, die Rechte der Souveränität, sowie die staatlichen Interessen überhaupt in allen Fällen, wo die Kirche ihnen zu nahe treten könnte, mit entsprechendem Erfolg zu wahren. Eine Uebereinkunft, die gleich der vorliegenden den Rechten und Interessen beider Theile die gebührende Rechnung zu tragen sucht, kann nicht auf den Beifall derjenigen zählen, welche einer extremen Richtung auf der einen oder andern Seite huldigen; sie wird sich aber als zuträglich für Kirche und Staat bewähren, wenn sie mit demselben Geiste der Mäßigung und des freundlichen Einverständnisses, mit dem sie verabredet wurde, in Vollzug gesetzt und fortan gehandhabt wird.

(Der Wortlaut der Konvention und der dazu gehörigen Noten wird in den nächsten Nummern dieses Blattes folgen.)

### Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 29. Nov. Fünfte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Jungmanns. Auf der Regierungsbank sind anwesend: Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern und der Justiz, Geh. Rath Frhr. v. Stengel, und der Hr. Staatsminister der Finanzen, Geh. Rath Regenauer.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern legt vor: 1) das Budget der Badenshalten, mit der Bemerkung, daß Hr. Ministerialrath Dieß zum Regierungskommissar für dasselbe ernannt sei; 2) einen Gesetzentwurf, die Trennung von Kleingemüden von der Gemeinde Redargemünd betr.

Eingekommen ist eine Petition des Fiedel Cantar von Birkendorf, den Bundesbeschlus vom Jahr 1854 wegen Verhütung des Mißbrauchs der Presse betreffend, und eine Beschwerde der Gemeinde Wolsch wegen Anlage einer Landstraße.

Das Sekretariat berichtet, daß die Abtheilungen zur Petitionskommission gewählt haben; die Abgg. Biffing, Sieb, v. Gleichenstein, Mays, Allmang, und zur Kommission für Prüfung der Rechnung des Archwars: die Abgg. Wahrer, Gottschalk, Kapferer, Rutschmann, Lenz.

Der Abg. Gottschalk erstattet für die Druckkommission den Bericht über den mit der Groos'schen Buchhandlung abgeschlossenen Vertrag, wornach diese die bei der Kammer vorkommenden Drucksachen für die Dauer der gegenwärtigen Verhandlung wieder zu denselben Bedingungen und Preisen, wie seither, übernimmt, und befragt dessen Genehmigung. Hierauf begründet der Abg. Artaria einen Antrag dahin, daß die Sitzungsprotokolle in umfassenderer Weise, als bisher, durch den Druck veröffentlicht werden, namentlich die bei der Berathung entwickelten Gründe, aus welchen Beschlüsse gefaßt, Geetze genehmigt, verworfen oder abgeändert werden, in dieselben aufgenommen werden sollen.

Der Präsident erläutert, daß die jetzige Form der Protokolle auf einem Beschlusse der Kammer vom Jahr 1850 beruhe, daß aber damals auf Antrag des Abg. v. Seitzon weiter beschloffen worden, außer den Anträgen und Beschlüssen auch wichtige Zusätze der Berichterstatter und Erklärungen der Regierung in die Protokolle aufzunehmen, wogegen ein Antrag von Zentner auf Niederlegung der Motive der Berichterstatter in das Protokoll damals verworfen wurde.

Der Abg. Fröhlich nimmt diesen letzten Antrag wieder auf, weil es bei der Anwendung der Gesetze von Wichtigkeit sei, die Beweggründe zu kennen, welche sie veranlassen. Der Abg. Lamey bekämpft aber denselben aus dem Grund, daß die Kammer durch Annahme eines Antrags nicht nothwendig die Beweggründe des Berichterstatters zu den ihrigen mache. Er fährt aus, wie der Beschlus von 1850, bei dem er selbst mitgewirkt, eine Folge der damals eingetretenen Theilnahmlosigkeit des Publikums an den Kammerverhandlungen sei, und wie sich dies bis jetzt nicht wesentlich geändert habe, daher auch zur Zeit kein Grund vorhanden sei, von demselben abzugehen. Das Interesse der Staatsbeamten an der Kenntnis der Beweggründe werde durch die jetzt gestellten Anträge nicht befriedigt. Der Abg. v. Storch glaubt, daß diese dem Geschäftsmann nothwendige Kenntnis am besten durch besondere Bearbeitung der einzelnen Gesetze mit den Motiven der Regierung und der betreffenden Kommission und mit Berücksichtigung der Verhandlungen verbreitet werde. Der Abg. Hildebrand unterstützt den Antrag von Artaria, welcher aber von der Kammer verworfen wird. Der von dem Abg. Fröhlich wieder aufgenommene Antrag Zentner's fand keine Unterstützung, und kam daher nicht zur Abstimmung. Der Antrag der Druckkommission auf Genehmigung des Vertrags mit der Groos'schen Buchhandlung wird angenommen.

Der Abg. Bär von Karlsruhe berichtet Namens der Unterkommission über den Gesetzentwurf, die Forterhebung der Steuern für die Monate Dezember 1859, Januar, Februar und März 1860 betr. und beantragt die Annahme desselben, welche bei namentlicher Abstimmung einstimmig beschloffen wird.

Der Präsident beraumt auf morgen eine geheime Sitzung an und schließt die heutige Sitzung.

† Karlsruhe, 29. Nov. Zweite Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch, den 30. Nov., Morgens 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Vorlagen der großh. Regierung. 3) Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Forterhebung der Steuern in den Monaten Dezember, Januar, Februar und März betreffend, und Berathung darüber. Hierauf: Geheime Sitzung.

### Deutschland.

\* Karlsruhe, 29. Nov. Das heute erschienene Regierungsblatt Nr. 57 enthält:

1. Unmittelbare allerhöchste Entschloffenungen

St. Königl. Hoheit des Großherzogs. 1) Erlaubnis zur Annahme fremder Orden. Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewegen gefunden, dem Oberpostmeister Fischer in Baden die unterthänigst nachgesuchte Erlaubnis zu ertheilen, den ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen verliehenen Rothen-Adler-Orden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen; die gleiche allerhöchste Erlaubnis erhielt Kriegskommissar Feinagle für das ihm von Sr. Maj. dem König der Niederlande verliehene Offizierskreuz des Ordens der Eisenkrone. 2) Dienstaufträge. (Schon mitgeteilt.)

H. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. 1) Bekanntmachung des großh. Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung eines großh. Konsulats in Louisville betreffend. (Dasselbe wurde dem Handelsmann John Smidt daselbst übertragen.) 2) Bekanntmachungen des großh. Ministeriums des Innern: a) Die Apothekerlizenz des Gustav Baur von Jochenheim betreffend. b) Die Patentertheilung an die Gebrüder Renard aus Lyon betreffend. c) Die Bornahme einer Erbschaft für den aus der Zweiten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Amtschirurgen Dr. Wagenmann betreffend. (Landesherz. Kommissar Dr. Regierungsdirektor Fieser von Karlsruhe.) d) Den Paktanten-Berein betreffend. e) Die Patentertheilung an Adolf Winter aus Mühlburg und Emil Winter aus Karlsruhe betreffend. 3) Bekanntmachungen des großh. Finanzministeriums: a) Verordnung, die Festsetzung der Mietzins für Dienstwohnungen betreffend. b) Das Ergebnis der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameral Kandidaten betreffend. Darnach wurden von den Kameral Kandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, nachstehende dreizehn unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen: A. Schöck von Wiesloch, K. Henrici von Eberbach, J. Widmer von Daisendorf, E. Schmidt von Mannheim, F. W. Schember von Gemmingen, G. Kraus von Waldorf, J. Bülster von Buchen, A. Thoma von Münzingen, J. Sänther von Gerlachheim, H. Bauer von Eschenbach, H. Hagmaier von Waldbangelloch, K. Kerler von Karlsruhe, K. Beck von Hellingen. c) Die Tilgung des auf 3/2prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahn-Anlehens vom Jahr 1842 betreffend. 4) Bekanntmachung des großh. Kriegsministeriums: Die Benennung des großh. 4. Infanterieregiments und 3. Dragonerregiments betreffend. Dasselbe lautet: „Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog nach allerhöchsten Befehlen vom 19. d. M. geruht haben, die Inhaberstelle des 4. Infanterieregiments Sr. Großh. Hoheit dem Prinzen und Markgrafen Wilhelm von Baden, und jene des 3. Dragonerregiments Sr. Großh. Hoheit dem Prinzen und Markgrafen Karl von Baden zu verleihen, haben Allerhöchstdieselben befohlen, das 4. Infanterieregiment die Benennung 4. Infanterieregiment Prinz Wilhelm, und das 3. Dragonerregiment die Benennung 3. Dragonerregiment Prinz Karl zu führen.“ III. Dienstveränderung. Die evangelische Pfarrei Brombach, Dekanats Vörrach, mit einem Kompetenzanschlag von 1083 fl. 38 fr.

\* Karlsruhe, 29. Nov. Gestern Mittag hat in Durlach eine Versammlung von ungewöhnlicher Art und Bedeutung stattgefunden. Uns vorbekannt, Näheres darüber nachzutragen, geben wir heute nur einige Notizen. Es war eine Versammlung protestantischer Männer und betraf die Lage der evangelischen Kirche des Landes nach dem nunmehr erfolgten Abschluss der Konvention zwischen der großh. Regierung und dem päpstlichen Stuhle. Die Einladung dazu war von mehreren Männern von Heidelberg ergangen, worunter die H. Prof. Dr. Häusser, Kirchenrath Dr. Schenkel, Dr. Pagenstecher und Pfarrer Zittel. Die Versammlung fiel sehr zahlreich aus, obgleich alle öffentlichen Feiern seit der Einleitung umgangen worden war; es hatten sich Teilnehmer aus Mannheim, Heidelberg, Forzheim, Karlsruhe, Lahr u. s. w. eingefunden, darunter viele Geistliche, Beamte, Mitglieder des Landtags, und überhaupt meist nur Personen der höhern Stände. Der Rathssaal in Durlach, wo die Versammlung abgehalten wurde, fasste die Theilnahme-lustigen faun. Nachdem dieselbe von einem Gemeinderath der Stadt Durlach willkommen geheißen war, konstituirte sie sich unter dem Vorsitz des Hrn. Dr. Pagenstecher. Zunächst trat Hr. Prof. Häusser auf, der einen einständigen Vortrag hielt, welchem die Versammlung mit gespanntester Aufmerksamkeit folgte. Nach ihm sprachen die H. Zittel, Schenkel und Geh. Rath Weidner. Man beschloß, eine Wochenschrift zur Behauptung desselben Gegenstandes, der die Versammlung veranlaßt, zu gründen, und sich in ähnlicher Weise jeweils halbjährlich in Durlach oder anderwärts zu versammeln. Weiter wurde die Abfassung einer Denkschrift beschlossen, worin die gehaltenen Reden abgedruckt und die der großh. Regierung und den Mitgliedern der Ständeversammlung überreicht werden soll. In den Verhandlungen herrschte ein zwar prinzipiell entschiedener, aber durchaus würdiger Ton. Namentlich verdient hervorgehoben zu werden, daß auch nicht ein Mißklang gegenüber der katholischen Bevölkerung des Großherzogthums laut wurde.

Nach der Versammlung vereinigte man sich beim Mahl in der gastlichen „Karlsburg“. Auch hier fand die allgemeine Stimmung in endlos sich an einander reißenden Trinksprüchen ihren entsprechenden Ausdruck. Unter den Toasten sprach keiner mehr an, als ein von einem Katholiken gehaltenes auf die fortwährende brüderliche Eintracht zwischen den Katholiken und Protestanten im Lande. Der Umstand, daß auch Befehlsh. von Heidelberg mit heraufgekommen war, gab Anlaß zu einer patriotischen Erinnerung an Schleswig-Holstein. Jeder, den wir gehört, sprach mit Befriedigung und in gehobener Stimmung von dem Tage in Durlach.

Stuttgart, 28. Nov. (Sch. M.) Bei der Artillerie sollen dem Vernehmen nach größere Reduktionen stattfinden; die Munitionreserve und eine Batterie werden aufgelöst, so

daß diese Waffe wieder auf den vollständigen Friedensfuß zurückgeführt sein wird.

München, 26. Nov. (Nürn. Corr.) Die Verhandlungen der Ministerkonferenz in Würzburg hielten sich begreiflicher Weise in tiefem diplomatischem Dunkel, und selbst das äußere Auftreten der Mitglieder scheint sich der Deffentlichkeit zu entziehen. Das Einzige, was man darüber bisher aus den Würzburger Blättern erfahren, ist, daß die H. Minister am 24. das Theater und am 25. den Hoffeller besucht haben. Am 26. speisten sie beim Regierungspräsidenten Herrn v. Zuerlein und besuchten Abends den von der Harmonie zur Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Königs veranstalteten Festball.

\* Würzburg. Die gegenwärtig in Würzburg stattfindende Ministerkonferenz ist der Gegenstand unzähliger Gerüchte und endloser Besprechungen in der Presse. Es gibt keine Tagesfrage in Deutschland, von der nicht berichtet wird, daß sie dort verhandelt würde. Man kann billig fragen, woher denn die Zeitungsreferenten das Alles wissen; hat ihnen denn Jemand das Programm und die Tagesordnung der Würzburger Konferenz mitgeteilt? Da dies nicht der Fall ist, so können alle diese Gerüchte nur auf Vermuthungen oder Erfindungen beruhen, weshalb ernste Blätter sich mit Recht enthalten, sie mitzutheilen. Noch unberechtigter ist ohne Zweifel der feindselige Ton, womit ein Theil der Presse die Konferenz bespricht; liegt es auch auf der Hand, daß sie nicht darnach angehen sein werde, die Chancen der sünddeutschen Pläne zu vermindern, so haben die diesen Plänen ergebenden Blätter noch gar keinen Grund, die patriotische Absicht oder Nützlichkeit derselben in Zweifel zu ziehen, am allerwenigsten dann, wenn sie noch gar nicht wissen, was denn eigentlich in Würzburg zu Stande gebracht werden wird.

Darmstadt, 28. Nov. (D. Z.) Durch ein großh. Edikt vom 24. d. wird der Landtag auf den 13. Dez. d. J. einberufen. — Die Gymnasialisten der oberen Klasse in Darmstadt haben den Reinertrag ihrer beiden Aufführungen von „Wallensteins Lager“ mit 162 fl. 13 fr. der deutschen Schillerstiftung zugewendet.

Mainz, 28. Nov. (Mainz. Z.) Der Kaiser von Oesterreich hat dem großh. Geh. Regierungsrath und Territorialkommissar Hrn. Karl Schmitt den Orden der Eisernen Krone 2. Kl.; dem großh. Generalstaatsprokurator Dr. Seig das Kommandeurkreuz des Franz-Josephs-Ordens; dem großh. Staatsprokurator Dr. Wellen und dem Präsidenten des Verwaltungsraths der Taunus-Eisenbahn, Großhändler Korn, den Orden der Eisernen Krone 3. Kl., sowie dem Direktor der Taunus-Eisenbahn, Hrn. Bernher, das Ritterkreuz des Franz-Josephs-Ordens verliehen.

Aus dem Herzogthum Nassau, 25. Nov. (Fr. Z.) Wie man hört, hat der Bischof von Limburg zum Zweck der Errichtung eines Rettungshauses für verwaarloste katholische Kinder die vormalige Abtei Marienstadt im Amt Hagenburg von der herzogl. Domänenverwaltung für 32,000 fl. erworben.

Wiesbaden, 28. Nov. (Hess. Bl.) Die Generalversammlung der Taunus-Eisenbahn verwarf nach lebhafter Diskussion einen Antrag auf Verweisung der gemachten Vorlagen an eine besondere Kommission, und genehmigte den mit der heftigen Ludwigsbahn geschlossenen Vertrag mit 325 gegen 90 Stimmen.

Limburg, 26. Nov. In den Zeitungen war davon die Rede, daß zwischen dem Bischof von Limburg und den Staatsbehörden Meinungsverschiedenheiten darüber schwebten, ob dem Bisthum Limburg die Rechte einer juristischen Person zuständen, und daß die Entscheidung hierüber vor das herzogl. Staatsministerium gebracht worden sei. Wie das „Frankf. Journ.“ hört, hat dasselbe diesen Streit in den letzten Tagen dahin entschieden, daß das Bisthum Limburg lediglich als ein geistlicher Verwaltungsbezirk zu betrachten sei, von welchem die Rechte einer juristischen Person nicht beansprucht werden können. Von Seiten der geistlichen Behörden, welche Geld auf eine Hypothek ausleihen wollten, war die Ausfertigung derselben auf den Namen des als Darlehnerin bezeichneten Bisthums in Aussicht genommen, die Ausfertigung dieser Hypothek aber rüchthelbener verweigert worden. In diesem Fall jene Frage von o gältigen Entscheidung gebracht.

Kassel, 25. Nov. Die zweite Kammer beschlossene Bund lautet:

Durchlauchtigste deutsche Bundesversammlung! Die zweite Kammer der Landstände des Kurfürstenthums Hessen hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage beschlossen (folgt der bereits mitgetheilte Wortlaut des Beschlusses). Das geborsamst unterzeichnete Bureau der zweiten Kammer der Landstände versetzt nicht, diese Beschlüsse andurch zur Kenntniß der hohen deutschen Bundesversammlung zu bringen, und fügt zugleich folgende Schriftstücke: 1) den selbständigen Antrag des Hrn. Herrn vom 25. v. M., die Verfassungsangelegenheit betreffend, nicht zugehörigem Adressentwurf; 2) den Bericht des Verfassungsausschusses über den gedachten Antrag vom 3. l. M., und 3) die am 5. l. M. von der zweiten Kammer genehmigte Adresse an Sr. Königl. Hoheit den Kurfürsten — in beglaubigten Abschriften bek. In größter Ehrerbietung vertragen wir durchlauchtigster deutscher Bundesversammlung ganz geborsamste Zusatz, Präsident der zweiten Kammer der hessischen Landstände. Kassel, am 24. Nov. 1859.

Luxemburg, 25. Nov. (Röln. Ztg.) Die Landtagsverhandlungen, die bis jetzt durchaus ruhig verlaufen, haben in den letzten Tagen eine halbe Kräfte hervorgerufen. Die Budgets sind nach Wunsch der Regierung bereits bewilligt, und es handelte sich gestern und vorgestern um eine der versprochenen Reformen in den Ordnungen; das Wahlgesetz. Wir haben seit 1857 indirekte Wahlen mit einem Jenius von 10 Fr. für die Vorwähler, und einen Wahlmann auf 500

Seelen. Die Regierung wollte das indirekte System beibehalten wissen und als einzige Aenderung einen Wahlmann auf 250 Seelen bewilligen. Die Majorität in der Kammer will aber direkte Wahlen, wie sie die Verfassung zuläßt, d. h. mit dem Jenius von 30 Fr.; sie beruft sich dabei auf die versprochene liberale Ausführung der Verfassung, die der abgeschlossenen Verfassung zu Grunde gelegt worden. Die Regierung hat erklärt, die Kammer möge diskutieren und votiren; jedenfalls werde man als gute Freunde scheiden. Nun ist der direkte Wahlmodus mit 15 Stimmen gegen 13 angenommen worden, und weder die Regierung noch die Rechte hat mehr an der Diskussion und dem Votum der übrigen Artikel des Gesetzes Theil genommen. Sonderbar ist, daß bei diesem Votum, das doch über einen Gegenstand handelte, der über den persönlichen Parteiverhältnissen liegen sollte, die Kammer sich gerade wieder so spaltete, wie vor der Veröhnung.

Hannover, 26. Nov. Die „N. H. Z.“ enthält eine ausführlichere Widerlegung der von verschiedenen Blättern gebrachten Mittheilungen über Differenzen, die zwischen einzelnen Ministern hervorgetreten sein sollen.

Berlin, 27. Nov. Die ministerielle „Preuß. Ztg.“ polemisiert heute in einem längern Artikel gegen die „Kreuzzeitung“, welche den gestern erwähnten „offenen Brief“ der deutschen Flüchtlinge zu London zu einigen scharfen Bemerkungen gegen das jetzige preussische Ministerium benützte. Sie verwahrt dasselbe energisch gegen die Unterstellung, „daß eine unbewusste oder wohl auch gar bewusste Identität der Tendenzen der Londoner „Vaterlandsfreunde“ mit denen der preussischen Regierung oder doch mit denen der angeblich von dieser als Schooßkind gepflegten „zahmen Revolution“ vorhanden sei“, und fügt schließlich folgende Bemerkung bei:

Wenn übrigens die „Neue Preuß. Ztg.“ des aufgetauchten Verdachts erwähnt, daß der offene Brief eine mit der „N. Hannov. Ztg.“ getriebene Mystifikation sein möge, so können wir — gewiß zur erwünschtesten Genugthuung — die Auskunft ertheilen, daß dieser Verdacht allerdings insofern unbegründet ist, als wirklich der offene Brief — wenn auch, wie es scheint, nur in wenigen Exemplaren — von London aus an verschiedenen Orten eingegangen ist. Ob aber die Gesellschaft der Vaterlandsfreunde die wirkliche Urheberin ist, oder ob nicht vielleicht diese nur als Maske für ganz andere Bestrebungen den Namen hergegeben hat, das ist eine Frage, die wir unentschieden lassen. Die möglichen Nachforschungen nach der Urheberchaft sind schon vor längerer Zeit veranlaßt worden, sowie der strafbare Inhalt des Schriftstücks bereits den Lokalbehörden zur Beschlagnahme der entdeckten Exemplare und Einleitung des weitern gesetzlichen Verfahrens Anlaß gegeben hat.

Auch die „Nat.-Ztg.“ benützt den Anlaß, nicht um den „offenen Brief“ selbst mitzutheilen, sondern um sich gegen die „Kreuzzeitung“ ebenfalls auf die Messur zu stellen. — Die Abreise des Königs und der Königin nach dem südwestlichen England hängt von dem Befinden des hohen Leidenden, von Wind und Wetter ab, und ist zur Zeit noch nichts Näheres darüber festgesetzt. — Die wegen Befestigung der Nordsee-Küsten beabsichtigten Anträge wurden dem preussischen Bundestags-Gesandten in Frankfurt ohne vorgängige Verhandlung mit den unmittelbar beteiligten Staaten zugestimmt; es geschah dies jedoch unter gleichzeitiger Entsendung einer jenen Staaten den Inhalt der Anträge bekanntgebenden Notifikation an die betreffenden deutschen Höfe. Man scheint hier zunächst abwarten zu wollen, welche Aufnahme die Anträge Seitens der Bundesversammlung finden, um für den Fall der Erfolglosigkeit dieses Schrittes auf eine wiederholte Anregung der Sache im Wege direkter Verhandlung mit den unmittelbar beteiligten Staaten überzugehen.

Wien, 27. Nov. Der Polizeiminister Herr v. Thiersey erhielt die Geheimrathswürde. — Aus dem Orient gehen Nachrichten über heftige Stürme ein, denen auch mehrere österreichische Schiffe zum Opfer wurden. — Die Entlassung der lombardischen Soldaten in Verona und Mantua nimmt ihren regelmäßigen Fortgang. — Beim Schluß der Beratung der Vertrauenskommission für die niederösterreichische Gemeindeordnung sagte einer der Vertrauensmänner, wie wir aus der „Wien. Ztg.“ sehen, u. A.: Die Versammlung wird mit mir einverstanden sein, wenn ich befehle, zeugung haben, daß weder unsere Arbeiten, noch irgend neuere Gemeinde- und Bezirks-Gemeindeordnung den Ig für das allgemeine Wohl haben können, ohne von Schlufflein, von der Landesvertretung, verdrren.

### Italien.

Von der italienischen Grenze, 24. Nov. (Sch. M.) In der Armee von Zentralitalien soll der Austritt Garibaldi's einen üblen Eindruck gemacht, und viele Soldaten und Offiziere vorhaben, seinem Beispiel zu folgen. Inzwischen erscheint es bemerkenswerth, daß die piemontesische Presse jetzt übel auf den General zu sprechen ist; wie denn z. B. die „Mailänder Zeitung“ in Bezug auf seine lezhin erwähnte Proklamation sich äußert: „Dieser Mann, so stark und brauchbar im Kriege, ist eben so schwach in seinen Reden und Schriften; die letzteren könnte er, wie uns bedünkt, ersparen.“ — Wie die „Turiner Ztg.“ meldet, ist Cipriani in Compagne vom Kaiser empfangen worden. Zwischen Beiden soll aus der Zeit ihrer Verbannung in Nordamerika eine besondere Vertraulichkeit bestehen.

Turin, 28. Nov. Das Turiner Cabinet hat noch keine Mittheilung bezüglich der von Oesterreich, in Folge von Buoncompagni's Regentenschaft gegen den Kongreß erhobenen Einprüche erhalten. Die von Toskana gegen die Statthalterchaft Buoncompagni's geltend gemachten Schwierigkeiten sind noch nicht beseitigt. Desambrois dürfte Anfangs Dezember von Paris abreisen.

Florenz, 20. Nov. Alle beweglichen und unbeweglichen Güter des Marchese Pangagli sind mit Beschlagnahme belegt worden. — Buoncompagni ist in Modena angekommen

und von Farini empfangen worden. — Die von Ricafoli erhobenen Schwierigkeiten sollen einstweilen beschwichtigt sein.

**Frankreich.**

\* Paris, 28. Nov. Lord Cowley, welcher sich nach der Rückkehr von London direkt nach seinem Landhaus Chantilly begeben hatte, ist heute nach Paris gekommen. — Die Einladungen zum Kongress sollen nunmehr, wie behauptet wird, morgen abgehen. — Die Einschiffung der Marineinfanterie für China hat bereits begonnen; die andern Korps werden bald nachfolgen und alle Kriegsschiffe werden am 15. bis 20. Dez. abgefertigt sein. — 3proz. 70.25.

Paris, 29. Nov. (L. v. St. A. f. W.) Der „Moniteur“ veröffentlicht die Dekrete, wodurch der Wortlaut der drei zu Zürich geschlossenen Verträge verkündigt wird. — Man versichert, daß die Einladungsschreiben zum Kongress heute abgehen werden.

**Spanien.**

\* Madrid, 27. Nov. Vorgestern griffen 4000 Mauren die Position des Generals Echague vor Ceuta an. Sie zogen sich mit Hinterlassung einer Menge von Todten auf dem Schlachtfelde zurück. Unsere Verluste waren beträchtlicher, als die früheren. General McDonnell schiffte sich diesen Abend ein. — Die „Gazeta“ veröffentlicht das ordentliche Budget pro 1860: Die Ausgaben betragen 1887 Millionen, die Einnahmen 1892 Millionen Realen.

**Großbritannien.**

\* London, 28. Nov. Lord Cowley ist nach Paris zurückgekehrt. Die „Times“ erwägt die Gründe, welche zu Gunsten einer Beteiligung Englands am Kongress sprechen, und jene, welche sich dagegen anführen lassen. Schließlich stimmt das Cityblatt für die Theilnahme, trotz aller nicht zu verkennenden Gefahren, die es aufzuzählen nicht verabsäumt. Die „Morn. Post“ hofft, daß gute Einvernehmen zwischen Frankreich und England werde die Unabhängigkeit Italiens, welche Frankreich allein durch den Krieg nicht bewerkstelligen konnte, herbeiführen. Die Errichtung eines italienischen Bundes scheint diesem Blatt unmöglich, eben so unmöglich, als die Wiederherstellung der Herzoge.

**Vermischte Nachrichten.**

Δ Freiburg, 28. Nov. Die diesjährige Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Bezirk Freiburg, Stadt und Land, war zahlreich besucht, besonders vom Lande; man hätte übrigens gern gesehen, wenn auch die Stadtbewohner sich zahlreicher eingefunden hätten. Besprochen wurden unter dem Präsidium des Hrn. v. Fürst ein wichtige Gegenstände aus der gesammten Landwirthschaft, besonders über die Düngerarten, über Wiesenbau, Rebbaue, Viehzucht. — Die eingekendeten Weine von den Jahrgängen 1857 und

1858 n. u. z. geprüft, und im Interesse der Landwirthschaft, der Weinverkäufer und Käufer theilte ich Ihnen aus dem Protokoll folgendes Resultat mit: Vom Jahrgang 1857 erhielten für weiße Weine den 1. Preis Hr. Delan Hoch in Wittnau, den 2. Jos. G. Höflin von Schallstadt. Ehrendiplome erhielten Hofrat Dr. Werber von Freiburg und Dr. Frid von Wittnau. Vom Jahrgang 1858 erhielten den 1. Preis Dr. Fridolin Schinzinger von Hebsack, den 2. Jakob Redinger von Merzhausen, den 3. Dr. Rues von Freiburg. Ehrendiplom Gemeinderath Wehrle von Wendlingen. Für rote Weine vom Jahrgang 1858 erhielten den 1. Preis Dr. Frid. Schinzinger von Hebsack, den 2. Jakob Redinger von Merzhausen. Für weiße Weine vom Jahrgang 1859, welche aber nicht ausgeschrieben waren, erhielten den 1. Preis Joh. Jakob Jenne von Reutereberg, den 2. Dr. Frid von Wittnau, den 3. und 4. J. G. Höflin von Schallstadt. Ehrendiplome erhielten Steuerperquator Schuster von Freiburg und Franz Lech von St. Georgen. Für Viehzucht erhielten: für die schönsten Buecheriere den 1. Preis Sonnenwirth Frei von Kirchzarten, den 2. Frz. v. Tüsch von der Kartthaus, den 3. Graf v. Ragened von Muzingen. Ehrendiplome erhielten Laver Barth von Bisighofen, Gottlieb Sulzberger von Wolfenweiler, Steinhart von Haslach. Für die schönsten Rinde erhielten Bierbrauer Brud den 1., Bierbrauer Schach den 2. (Beide von Freiburg), Masius Frisch von Fughetten den 3. Preis. Ehrendiplome: Johann Schlatterer von Perdern und Andreas Dilger von Jarten. Für die schönsten Kalbinnen: 1. Preis Franz Joseph Stoder von Perdern, 2. Mathias Maier von Wolfenweiler, 3. Gottlieb Scholer von Mengen; Ehrendiplome: Graf v. Ragened von Muzingen und Welterwirth Seyfried von Mengen. Für die schönsten Schweine: 1. Preis für den schönsten englischen Originaler erhielt Matthäus Gebrüder von Wildthal; für den schönsten Bastardeber: Dr. Frid. Schinzinger von Hebsack; für das schönste Mutterchwein: Wirthwirth Kästle von Gundelfingen. Ein weiteres Nacht schloß das schöne und nützliche landwirthschaftliche Fest.

— Laut Iphor Nachrichten schritt, als in Tondern (Schleswig) 70 Personen das Schillerfest zu feiern beginnen wollten, die dänische Polizei ein und ließ die aufgestellte Schillerbühne sofort aus dem Saale schaffen.

— Trieste, 24. Nov. (Wien. Jtg.) Aus Dalmatien wird der hiesigen Zeitung eine neue von montenegrinischen Räubern verübte Gewaltthat berichtet. Der k. k. Linien-Schiffskapitän Ritter v. Gröller, Kommandant Sr. Maj. Brig. „Montecuccoli“, welche in Topla vor Anker liegt, wurde vor einigen Tagen, als er Abends gegen 9 Uhr von Capelnovo nach Negline ging, von einer ungefähr 30 Mann zählenden Bande angefallen, gebunden und mißhandelt. Gleichzeitig plünderte die Bande ein in der Nähe stehendes Haus, dessen Eigentümer sie ebenfalls mißhandelte. Wir fügen hinzu, daß Hr. v. Gröller, nachdem ihm eine bedeutende Baarschaft und alle Kleider geraubt worden waren, nach an einem Baum gebunden die Verhandlungen der Räuber anhörend mußte, ob man ihn tödten oder sich mit dem Raube begnügen solle. Als er die Brigg nach drei Stunden wieder erreichte, durchstreiften sofort Patrouillen zur Aufsuchung der Räuber die ganze Gegend; leider ist es nicht gelungen, dieselben habhaft zu werden.

— Paris hat eine seiner vielgenannten Verärthlichkeiten durch den Tod verloren: den Optiker Charles Chevalier, dessen Thermometer den Pariser seit langen Jahren die Temperatur anzeigte.

— In Algier ist die Schillerfeier mit inniger Liebe zu unserm Dichter begangen worden, und daß selbst die Franzosen die Bedeutung der Feier auffassen, spricht ein algerisches französisches Blatt herzlich aus.

\* Der gewesene Bankbeamte Trost zu Wien, welcher vom vorigen Landesgerichte wegen Veruntreuung zu sechsjährigem schwerem Kerker verurtheilt wurde, hat bekanntlich gegen dieses Urtheil appellirt. Die Strafe ist in Folge Dessen auf 5 Jahre schweren Kerker herabgesetzt worden.

\* London, 25. Nov. Die Versuche mit Hohlkugeln, die unmittelbar vor dem Abgefeuertwerden mit geschmolzenem Eisen gefüllt werden, sind gestern in Portsmouth wieder aufgenommen worden. Daß die Wirkung dieser Brandgeschosse eine ganz außerordentliche sei, hatte sich zwar schon bei den vor mehreren Wochen zuerst angestellten Proben erwiesen, aber es war ein großer Uebelstand, daß zwischen dem Füllen und dem Laden des Geschosses allzu viel Zeit verloren ging. Dem ist nun durch einen eigens gebauten Apparat abgeholfen worden. Dieser wurde an Bord des Dampfers „Star“ aufgestellt, und gestern feuerte man versuchsweise mehrere solcher Hohlkugeln gegen eine alte unbrauchbare Fregatte. Gleich nach den ersten wohlgezielten Schüssen stand das alte Fahrzeug in lichterloh Flammen. Ein paar andere, die hart an der Wasserlinie einschlugen, brachten es rasch zum Versinken.

— In Nowgorod ist man neben der Michaelskirche beim Graben auf einen irdenen Krug von alterthümlicher Form gestoßen, der etwa 16 Pfund kleiner silberner Münzen aus den Zeiten des Pansa und des enthielt.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kronlein.

**Großherzogliches Hoftheater.**

Mittwoch, 30. Nov. 4. Quart. 129. Abonnementsvorstellung: **Magnetische Kuren**; Lustspiel in 4 Akten, von Hasländer.

Donnerstag, 1. Dez. 4. Quart. 130. Abonnementsvorstellung: **Die lustigen Weiber von Windsor**; komischphantastische Oper in 3 Akten mit Tanz, von Nicolai.

Freitag, 2. Dez. 4. Quart. 131. Abonnementsvorstellung. Zur Vorfeier des allerhöchsten Geburtsfestes Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Luise, bei festlich beleuchtetem Hause, neu einstudirt: **Prinz Friedrich von Somburg**; Schauspiel in 5 Akten, von Heinrich v. Kleist.

Sonntag, 4. Dez. 4. Quart. 132. Abonnementsvorstellung: **Fernand Cortez**, oder: **Die Eroberung Mexiko's**; große Oper mit Ballet in 3 Akten, von Spontini.

Y. 516. Karlsruhe.  
**Dienstverledigung.**  
Die Stelle eines Gefangenenwärters und Amtsgerichtsbieners in Engen, mit einem Gehalte von 400 fl. und einem Monturverdienst von 42 fl. jährlich, ist erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen; es können jedoch nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche bereits einen Dienst ähnlicher Art bekleiden, oder wenigstens in die Barliste für solche Dienste aufgenommen sind.  
Karlsruhe, den 23. November 1859.  
Justiz-Ministerium.  
v. Stengel.

Y. 457. Wohlfeile Bücher.  
Das Buch der Welt. Jahrgänge 1852 — 58. Mit vielen Abbildungen. Jeder Jahrgang zu 3 fl. 30 kr. — Friederike Bremer, sammtl. Romane. 82 Bändchen. (8 fl. 12 kr.) 4 fl. 48 kr. — Boccaccio, Decameron, übersezt von Diezel. 1 fl. 48 kr. — Völler, Panatlas in 38 Karten. 4. Aufl. 5 fl. 36 kr. — Theodor Körner's sammtl. Werke. 2 Bände. 54 kr. — Voltaire, historisches Charles XII. Mit Wörterbuch. 36 kr. — Sedendorf, der Civilprozeß. Parodie auf Schiller's Glocke. 24 kr. — Byron's sammtl. Werke. 12 Bände. Mit Stahlstichen. 2 fl. 42 kr. — Van der Velde, sammtl. Werke. Schöne Ausgabe in 8 Bänden. 2 fl. 42 kr. — Burdach, Anthropologie. Neueste Auflage. 2 fl. — Schiller's Gedichte. 2 Theile. 36 kr. — Hauff's sammtl. Werke. 5 Bände. 3 fl. — Weismann, sammtl. Gedichte. 5. Aufl. 1 fl. 30 kr. — Kempis, Nachfolge Christi. Elegant gebunden mit Goldschnitt. 42 kr. — Freuden und Leiden eines Comiten. Voyageur. 3. Aufl. 48 kr. — Kurz, Schiller's Heimathjahre. 2 Bände. 2. Aufl. 2 fl. 12 kr. — Köppler, das galante Berlin. 24 kr. — Japan-Festung, Gewerbeschmeie. 2. Aufl. 4 fl. — Algier, Deltamirbuch (504 Seiten stark). 36 kr. — Brand, klinische Taschen-Encyclopädie. Neueste Auflage. Gebunden 3 fl. 48 kr. — Hoffmeister, Schiller's Leben. 3 Bände. 1 fl. 30 kr. — Rannegieser, Frauenlob. Sammlung von Sonetten. Fein gebunden mit Goldschnitt. 36 kr. — In tadellosem Exemplaren zu haben bei J. Ulrich in Stuttgart (Königsstraße 45), dessen reichhaltige Lagercataloge jeder Sendung gratis beigelegt werden.

Y. 521. D. o. s.  
**Befucht**  
wird ein in gutem Zustand befindliches Schungrad, 5 bis 8 Fuß Höhe und 6 bis 8 Zentner schwer, mit oder ohne Gehell. Näheres bei H. Well in D. o. s.

Y. 523. Rebl.  
**Geschäfts-Verkauf.**  
Ein Drebergeschäfts, das sich einer ausgebreiteten Kundenschaft zu erfreuen dat, und das auch selbst für einen Kaufmann einen sehr netten Verdienst abwerfen würde, ist wegen Wegzug des bisherigen Besitzers unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Näheres unter Franco-Anfrage bei Karl Gimpel in Rebl.

In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist zu haben:  
**Badischer Geschäfts-Kalender**  
für  
**1860.**

In Leinwand. <b>36 Fr.</b>	Mit Papier durchschossen. <b>48 Fr.</b>	In Leder. <b>48 Fr.</b>	Mit Einnahme- und Ausgabetafeln. <b>56 Fr.</b>
-------------------------------	--------------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------------------

**Y. 910. Annonce.**  
Ein Fabrikationshaus der deutschen Schweiz, das dieses ganze Land jährlich wenigstens zwei Male bereisen läßt und nur Speerehändler und Liquoristen besucht, wünscht neben seinem einfachen Artikel noch passende, andere provisionsweise zu verschließen und feiert gefälligen, frankirten Anträgen entgegen. Näheres sagt die Expedition der Karlsruher Zeitung.

**Y. 508. Karlsruhe.**  
**Carl Arleth,**  
**Großherzoglicher Hoflieferant,**  
empfiehlt:  
**Schönes französisches Geflügel,**  
— frische Homards, seine Crevettes, —  
— frische engl. und franz. Austern, —  
ächt russ. Astracan und Elb-Caviar,  
ganz frische Schellfische, Cabeljan (billig), Turbot's, Solles, Laberdan, Stodische, frische Pasteten von Henry in Strassburg, ächte Vommersche Gänsebrüste, ger. und mar. Gänseenten, schöne Brücken (Neunaugen), ger. Väckinge zum Rösten und Braten, Sardellen, Kräuter-Anchovis, mar. Heringe, frische Oliven, Capern, Dösemantuslat, frische Würste, westphäl. Schinken, Blauschinken, seine Käse u. c.

**Y. 514. St. Georgen im Schwarzwald.**  
**Holzversteigerung.**  
Aus diesseitigem Gemeinewald werden Montag den 5. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, an den Meistbietenden öffentlich versteigert: 310 Stämme (Nadelholz) Föhnholz, 90 Stück Säghölze.  
St. Georgen, den 26. November 1859.  
Der Gemeinderath.  
Braun.

**Y. 512. Wiesloch.**  
**Jagdverpachtung.**  
Dienstag den 13. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird auf dem Rathhause hier die Ausübung der Jagd diesiger, einschließlich von etwa 700 Morgen Wald, über 3400 Morgen großen Gemartung auf

die Dauer von sechs Jahren verpachtet; wozu wir die Herren Jagdliebhaber hiermit einladen.  
Wiesloch, den 28. November 1859.  
Der Gemeinderath.  
Schweinfurth.

Y. 442. Nr. 9130. Achern. (Bekanntmachung.) Zur Rekrutenaushebung ist für das Konstriptionsamt Achern Tagfahrt auf Samstag den 24. Dezember d. J., früh 8 Uhr, angeordnet und werden hiezu die Konstriptionspflichtigen des diesseitigen Bezirks bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen vorgeladen.  
Achern, den 24. November 1859.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
W. o. s.

Y. 440. Nr. 15,377. Lahr. (Bekanntmachung.) Die Konstriktion für 1860 betr. Die Aushebung der für 1860 konstriptionspflichtigen Mannschaft findet Samstag den 17. Dezember d. J., Morgens 8 Uhr, im Gasthaus zur Sonne dahier statt, wozu sämtliche Pflichtige des Amtsbezirks hiermit vorgeladen werden.  
Lahr, den 25. November 1859.  
Großh. bad. Oberamt.  
W. o. s.

Y. 435. Nr. 10,146. Oberkirch. (Bekanntmachung.) Die Konstriktion pro 1860 betr. für das diesseitige Konstriptionsamt ist Tagfahrt zur Rekrutenaushebung auf Donnerstag den 22. Dezbr., früh 8 Uhr, in dem Saal des Gasthauses zum Badischen Hofe dahier angeordnet.  
Auswärts sich aufhaltende Konstriptionspflichtige werden hiezu auf diesem Wege in Kenntniß gesetzt.  
Oberkirch, den 25. November 1859.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Sauer.

Y. 30. Nr. 10,054. Lahr. (Aufforderung.) Die Wittve des Gewerkschulhauptheubers Karl Schmidt von hier, Karoline, geb. Peidt, hat um die Einsetzung in die Verwaltung der Verlassenschaft des Ersten nachgesucht. Etwaige Einwendungen gegen dieses Gesuch sind binnen 6 Wochen vorzutragen, widrigenfalls denselben entsprochen würde.  
Lahr, den 12. November 1859.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Rüller.

Y. 394. Nr. 17,709. Bruchsal. (Strafverkenntnis.) Nachdem sich Regimentstabsarzt Adolph Kächer von Karlsruhe auf die diesseitige Aufforderung vom 13. August d. J. nicht gestellt hat, so wird derselbe des Dis- und Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und unter Verfallung in die Kosten in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt, vorbehaltlich der Strafe wegen Desertion im Falle der Betretung.  
Bruchsal, den 18. November 1859.  
Großh. bad. Oberamt.  
Leiber.